



AUSZUG AUS DEM BESCHLUSSBUCH DER STADT KÖNIGSBERG I.BAY.

Sitzungstag: 26.05.2020

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Gremium: Stadtrat

Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder/Stadtratsmitglieder: 21

Die Sitzung war öffentlich.

**TOP 02 Erweiterung der Photovoltaikanlage im Stadtteil Hellingen (Photovoltaikanlage Hellingen III);
Behandlung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - Beschluss zur Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachvortrag:

Um eine baurechtlich geordnete Entwicklung zu sichern und eine geregelte Erweiterung der Photovoltaikfreiflächen zu gewährleisten, hat der Stadtrat Königsberg in der Sitzung vom 28.01.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“ im Stadtteil Hellingen für die Flurstücke 627/2 (teilweise), 627/3 (ganz), 627/4 (ganz), 628 (teilweise), 629 (teilweise) der Gemarkung Hellingen beschlossen.

In der Stadtratssitzung vom 18.02.2020 hat der Stadtrat den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“ in der Fassung vom 18.02.2020 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 27.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 09.03.2020 bis 14.04.2020 frühzeitig am Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 18.02.2020 beteiligt.

Herr Derra vom Ingenieurbüro Stubenrauch aus Königsberg i.Bay. stellt fest, dass Einwendungen seitens der Bürger innerhalb der Auslegungsfrist nicht vorgebracht wurden.

Anschließend trägt Herr Derra eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger

öffentlicher Belange einzeln vor. Die Zusammenfassung der Einwendungen und der hierzu ergangenen Erwidernngen wird Bestandteil des Protokolls. Das Gremium beschließt insgesamt über die Einwendungen.

Beschluss:

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit den vorgetragenen Abwägungspunkten beschlussmäßig behandelt und entsprechend bei der Ausarbeitung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“ in der Fassung vom 26.05.2020 berücksichtigt.

Der Stadtrat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“ mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“ in der Fassung vom 26.05.2020 und beauftragt die Verwaltung, die förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 26.05.2020 in die Wege zu leiten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	1
Anwesende Mitglieder:	17

Stadtrat Alexander Faust hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Für die Richtigkeit des Auszuges
Königsberg, den 28.05.2020



Mücke
Mücke
Hauptamt

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für oben genannte Bauleitplanung frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

A. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.03.2020 bzw. mit E-Mail vom 05.03.2020 um Stellungnahme bis zum 14.04.2020 gebeten.

	Name	Straße	Ort
1	Regierung von Unterfranken Landesplanungsbehörde	Peterplatz 9	97070 Würzburg
2	Regionaler Planungsverband Main-Rhön	Obere Marktstraße 8	97688 Bad Kissingen
3	Landratsamt Haßberge - SG III/1 - Bauleitplanung	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
4	Landratsamt Haßberge - Kreisbauamt	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
5	Landratsamt Haßberge - Wasserrecht	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
6	Landratsamt Haßberge - Untere Immissionsschutzbehörde	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
7	Landratsamt Haßberge - Untere Naturschutzbehörde	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
8	Landratsamt Haßberge - Kreisbrandrat	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
9	Landratsamt Haßberge Untere Denkmalschutzbehörde	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
10	Landratsamt Haßberge - Gesundheitsamt	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
11	Landratsamt Haßberge - Abfallrecht	Am Herrenhof 1	97437 Haßfurt
12	Herr Christian Blenk - Kreisheimatpfleger	Lembacher Straße 13	97514 Oberaurach
13	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Schloß Seehof 1	96117 Memmelsdorf
14	Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen	Kurhausstraße 26	97688 Bad Kissingen
15	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Mainberger Straße 14	97422 Schweinfurt
16	Staatliches Bauamt Schweinfurt Fachbereich Straßenbau	Mainberger Straße 14	97422 Schweinfurt
17	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken	Zeller Str. 40	97082 Würzburg
18	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Ignatz-Schön-Straße 30	97421 Schweinfurt
19	Bayerischer Bauernverband	Werner-von-Siemens-Str. 55a	97076 Würzburg
20	Industrie- und Handelskammer	Mainaustr. 33 - 35	97082 Würzburg
21	Handwerkskammer für Unterfranken	Postfach 5804	97008 Würzburg
22	Bayernwerk Netz GmbH	Hallstadter Straße 119	96052 Bamberg
23	Stadtwerke Haßfurt	Augsfelder Straße 6	97437 Haßfurt
24	Deutsche Telekom AG - Bezirksbüro Netze Bamberg	Memmeldorfer Str. 211	96052 Bamberg
25	E.ON Netz GmbH	Luitpoldstraße 51	96052 Bamberg
26	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404	45326 Essen
27	Stadt Haßfurt	Hauptstraße 5	97437 Haßfurt
28	Stadt Hofheim über VG Hofheim	Obere Sennigstraße 4	97461 Hofheim
29	Gemeinde Riedbach über VG Hofheim	Obere Sennigstraße 4	97461 Hofheim
30	Markt Burgpreppach über VG Hofheim	Obere Sennigstraße 4	97461 Hofheim
31	Stadt Zeil am Main	Marktplatz 8	97475 Zeil am Main
32	Gemeinde Kirchlauter	Georg-Schäfer-Straße 56	97500 Ebelsbach
33	Stadt Ebern	Rittergasse 3	96106 Ebern

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“

mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

B. Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen:

Gemäß der Bestätigung der Stadt Königsberg vom 27.04.2020 wurden zu den Unterlagen keine Äußerungen oder Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt oder vorgebracht.

C. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Einwendungen vorgetragen:

- | | | |
|---|---------------|----------------|
| ▪ Deutsche Telekom Technik GmbH | mit E-Mail | vom 06.03.2020 |
| ▪ Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen | mit E-Mail | vom 11.03.2020 |
| ▪ Handwerkskammer für Unterfranken | mit E-Mail | vom 12.03.2020 |
| ▪ Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt | mit Schreiben | vom 13.03.2020 |
| ▪ Staatliches Bauamt Schweinfurt | mit Schreiben | vom 23.03.2020 |
| ▪ Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | mit Schreiben | vom 27.03.2020 |
| ▪ Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt | mit E-Mail | vom 14.04.2020 |
| ▪ Stadt Zeil am Main | mit E-Mail | vom 14.04.2020 |
| ▪ Gemeinde Kirchlauter | mit Schreiben | vom 22.04.2020 |

D. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben bis zum 14.04.2020 keine Rückmeldung zugesandt:

- Kreisheimatpfleger Herr Christian Blenk
- Bayerischer Bauernverband
- Stadtwerke Haßfurt
- Stadt Haßfurt
- Stadt Hofheim
- Gemeinde Riedbach
- Markt Burgpreppach
- Stadt Ebern

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“

mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

E. Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen vorgetragen:

a.) PLEdoc GmbH mit E-Mail vom 12.03.2020

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Jan-Michael Derra
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

zuständig Britta Hansen
Durchwahl 0201/3659-221

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	05.03.2020	PLEdoc	20200301059	09.03.2020

1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“ der Stadt Königsberg; Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Femgas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

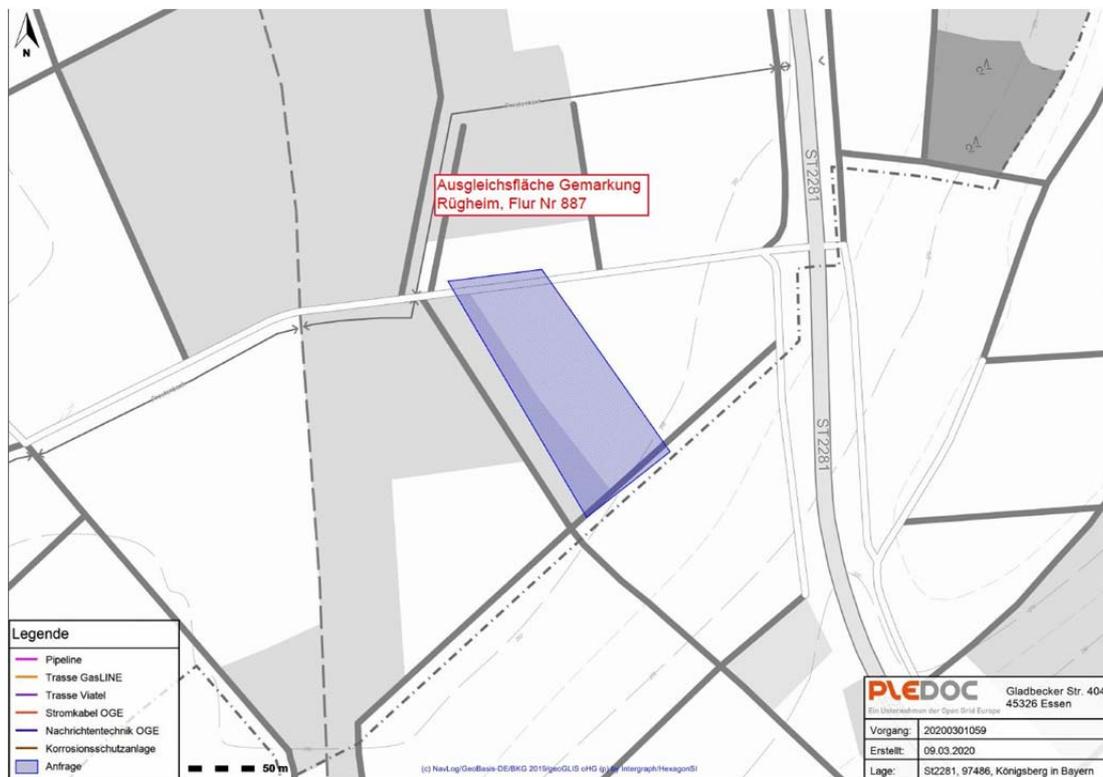
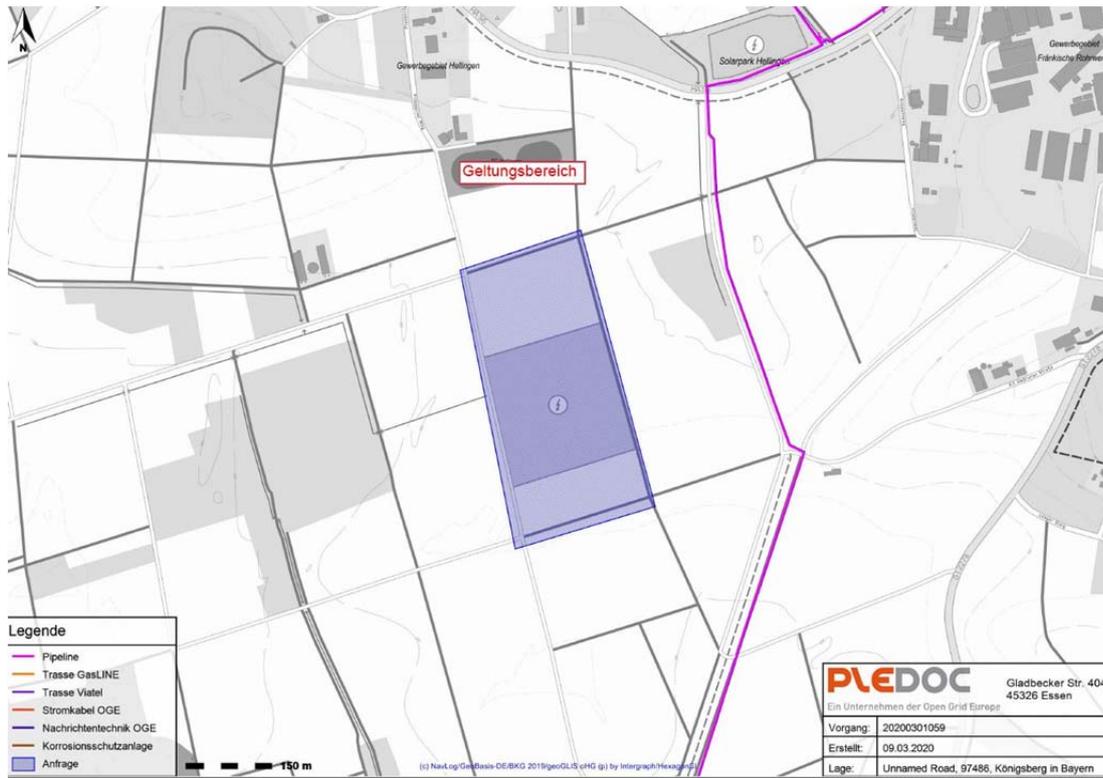
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

b.) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit E-Mail vom 17.03.2020



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH

Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 05.03.2020

Unsere Zeichen

P-2010-162-2_S2

Datum

17.03.2020

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Stadt Königsberg, Lkr. Haßberge: Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik - Hellingen III" mit 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Hellingen II"

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Andreas Büttner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Jochen Haberstroh
Referatsleiter, Stellvertretender Abteilungsleiter

Abwägungsvorschlag:

Unter Punkt 8.1 der Hinweise des Bebauungsplans ist bereits eine Formulierung zum Umgang mit Bodenfunden gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG aufgenommen.

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass mit dieser Formulierung der Umgang mit Bodenfunden eindeutig geregelt ist.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

c.) Regierung von Unterfranken mit E-Mail vom 30.03.2020

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken - 97064 Würzburg

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

per E-Mail (info@ise-ing.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8314.1303-7-7	Telefon (09 31) 380-1249	Telefax (09 31) 380-2249	Zi.-Nr. H 294	Datum 30.03.2020
05.03.2020	Frau Rock	anja.rock@reg-ufr.bayern.de			

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“ mit
1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“
Stadt Königsberg i. Bay., Landkreis Haßberge
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Vorhaben:

Mit vorliegendem Bauleitplan beabsichtigt die Stadt Königsberg i. Bay., die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hellingen II“ zu erweitern. Vorgesehen ist auf einer Gesamtfläche von ca. 5 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Der Flächennutzungsplan sieht „Flächen für die Landwirtschaft“ vor, die Darstellung soll bei der nächsten Änderung des FNP angepasst werden.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

Bewertung:

Die Planung trägt grundsätzlich den Festlegungen 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und von Denkmälern soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit zwar nicht gegeben ist, durch die vorhandene Photovoltaikanlage jedoch eine räumliche Konzentration vorliegt. Den Standort der externen Ausgleichsfläche haben wir überprüft. Entgegenstehende raumordnerische Belange haben sich dabei nicht ergeben.

Ergebnis:

Die raumordnerische Prüfung führt zum Ergebnis, dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rock

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

d.) Regionaler Planungsverband Main-Rhön mit Schreiben vom 01.04.2020



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Ihre Zeichen	05.03.2020
Ihre Nachricht vom	Regionaler Planungsverband
Sachgebiet	RPV-616
Unsere Zeichen	Heike Kirchner
Kontakt	Di – Fr Vormittag
Erreichbarkeit	0971/801-4070
Telefonnummer	0971/801-4051
Faxnr.	rpv@kg.de
E-Mail-Adresse	
Datum	31.03.2020

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“ mit
1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“
Stadt Königsberg i. Bay., Landkreis Haßberge
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Bauleitplan beabsichtigt die Stadt Königsberg i. Bay., die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage „Hellingen II“ zu erweitern. Vorgesehen ist auf einer Gesamtfläche von ca. 5 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Der Flächennutzungsplan sieht „Flächen für die Landwirtschaft“ vor, die Darstellung soll bei der nächsten Änderung des FNP angepasst werden.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt dazu als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im

Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

Die Planung trägt grundsätzlich den Festlegungen 6.2.1 LEP und B VII 1.2 RP3 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und von Denkmälern soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit zwar nicht gegeben ist, durch die vorhandene Photovoltaikanlage jedoch eine räumliche Konzentration vorliegt.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

Die regionalplanerische Prüfung kommt zum Ergebnis, dass Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht nicht erhoben werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Kirchner

Geschäftsstelle RPV

Abwägungsvorschlag:

Es wird auf den Abwägungsvorschlag unter Punkt c.) verwiesen.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

e.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt mit Schreiben vom 02.04.2020

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schweinfurt
mit Landwirtschaftsschule



EINGEGANGEN 02. April 2020

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Ingenieurbüro Stubenrauch
Schloßberg 3
97486 Königsberg

Name
Dr. Reinhard Bischoff
Telefon
09721 80871222
Telefax

E-Mail
reinhard.bischoff@aeif-sw.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
0574, Stadt Königsberg-B-Plan Sondergebiet
Photovoltaik-Hellingen III

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

Schweinfurt
01.04.2020

**Stadt Königsberg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Hellingen III“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt hat Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Hellingen III“. Bei den Flurnummern 627/3 und 4 sowie 629 handelt es sich um Ackerland, das bereits bestellt ist. Der Bewirtschafter von 627/3 und 627/4 hat eine landwirtschaftliche Fläche von 40 Hektar und einen Viehbesatz von 43 Großvieheinheiten. Ein Verlust von 1,81 Hektar entspräche somit einem Flächenverlust von annähernd 5% der betrieblichen Fläche, was sich auf das betriebliche Einkommen und die Verwertungsmöglichkeiten der im Betrieb anfallenden organischen Dünger auswirkt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der überplanten Fläche nach dem gültigen Flächennutzungsplan um „Flächen für die Landwirtschaft“ handelt. Darüber hinaus ging der Landwirtschaft bereits durch die angrenzende Photovoltaikanlage 5,24 Hektar verloren.

Sollte die Zustimmung erteilt werden, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Grundstücke 627/3 und 4 sowie 629 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust zu informieren.

Abwägungsvorschlag:

Für die Grundstücke mit Flur Nr. 627/3, 627/4 und 629 sind vom Vorhabensträger langfristige Pachtverträge mit den Eigentümern geschlossen, sodass die Nutzbarkeit der Flächen zur Anlage von der Photovoltaik-Freiflächenanlage gewährleistet ist.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

- Die Zufahrt zu angrenzenden Flächen dürfen bei der Errichtung und beim Betrieb der Photovoltaikanlage in keiner Weise eingeschränkt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die Zufahrt zu angrenzenden Flächen ist durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Der Umgriff des Plangebietes umfasst lediglich die landwirtschaftlichen Flächen mit Flur Nr. 627/2, 627/3, 627/4, 628 und 629, sodass durch die Photovoltaikanlage die angrenzenden Flurwege mit Flur Nr. 528, 546, 567 und 574 nicht beeinträchtigt sind und die Zufahrt auf angrenzende Flächen weiterhin gewährleistet ist.

- Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staubentwicklungen bei der Bodenbearbeitung und der Ernte sind entweder hinzunehmen, oder es sind von Seiten des Betreibers entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. ausreichender Abstand und/oder Schutzbepflanzungen) vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Um die uneingeschränkte Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu gewährleisten, ist unter Punkt 8.3 der Hinweise des Bebauungsplans bereits folgende Formulierung aufgenommen:

„8.3 Landwirtschaft

Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen auftreten, die auf das Gebiet einwirken können. Diese sind hinzunehmen,“

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass mit diesem Hinweis die uneingeschränkte Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet ist.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

- Die um die Fl. Nr. 627/3 und 4 sowie 629 geplanten Feldgehölz- und Laubbaumbeplantungen sind so zu erfolgen, dass es zu keinerlei Beeinträchtigung von landwirtschaftlichem Verkehr auf den umgebenen Flurwegen kommt.

Abwägungsvorschlag:

Durch die Photovoltaikanlage sind die angrenzenden Flurwege mit Flur Nr. 528, 546, 567 und 574 nicht beeinträchtigt und die Zufahrt auf angrenzende Flächen weiterhin gewährleistet. Für die erforderlichen Anpflanzungen innerhalb der Randeingrünung ist unter Punkt 8.4 der Hinweise des Bebauungsplans die Formulierung aufgenommen, dass die Freihaltung des Lichtraumprofils von der Baumkrone bis 4,50 m Höhe an öffentlichen Verkehrsflächen durch die Auswahl geeigneter Baumarten und Kronenpflege zu gewährleisten ist.

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass mit diesem Hinweis die uneingeschränkte Befahrung der an das Plangebiet angrenzenden Flurwege gewährleistet ist.

- Die Baumaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass ein Rückbau und eine Wiedernutzung der Fläche als Ackerland jederzeit möglich ist. Gegebenenfalls ist in einem Baugenehmigungsverfahren eine Sicherungsleistung für den Rückbau zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhard Bischoff

Abwägungsvorschlag:

Unter Punkt B, 2.1 des Umweltberichts zum Bebauungsplan ist zur Eingriffsminimierung bereits erläutert, dass sich der Anlagenbetreiber nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau mit der festgelegten Folgenutzung „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ verpflichtet. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind zu entfernen.

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass mit dieser Formulierung zur Eingriffsminimierung die Wiedernutzung der Planfläche als landwirtschaftliche Fläche nach Aufgabe der PV-Nutzung gewährleistet ist.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

f.) Bayernwerk Netz GmbH mit E-Mail vom 09.04.2020

Von: Bauer, Andreas <Andreas.Bauer@bayernwerk.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. April 2020 14:50
An: info@ise-ing.de
Betreff: Hellingen Bebauungsplan SO Photovoltaik II und III

Stadt Königsberg, Stadtteil Hellingen
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Hellingen III“ mit
1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Hellingen II“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu Ihrem Schreiben vom 05.03.2020, Ihr Zeichen: 0574_de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Benachrichtigung über die Aufstellung und Änderung der oben genannten Bebauungspläne.

Aufgrund der momentanen Situation senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den Bebauungsplänen vorab per E-Mail. Die offizielle Stellungnahme erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt per Post.

Am 01. Juli 2014 wurde die E.ON Netz GmbH in das Bayernwerk integriert. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

Bitte löschen Sie die E.ON Netz GmbH aus Ihren Verteilern und senden zukünftige Verfahren der Bauleitplanung direkt an das Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH, Industriestraße 6, 97727 Fuchsstadt. Von hier erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme, welche alle betroffenen Anlagen des Bayernwerkes beinhaltet.

Im Geltungsbereich der Bebauungspläne befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung und Änderung der oben genannten Bebauungspläne.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Unsere Zustimmung zu den oben genannten Bebauungsplänen ersetzt nicht die Einspeisezusage für die geplanten Erzeugungsanlagen.

Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Bau- und Flächennutzungsplänen.

Freundliche Grüße
Andreas Bauer

bayernwerk

Netzdienste Unterfranken
Netzbau Fuchsstadt
T 0 97 32-88 87-231
F 0 97 32-88 87-192
andreas.bauer@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Industriestraße 6
97727 Fuchsstadt
www.bayernwerk-netz.de

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis zur Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

g.) Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 28.04.2020



EINGEGANGEN 28. April 2020

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH
Schloßberg 3
97486 Königsberg i. Bay.

Ihre Zeichen	0574_de
Ihre Nachricht v.	05.03.2020
Sachgebiet	III/2 – Bauamt
Unsere Zeichen	III/2 – 610/1 – BV-Nr.: 20010/20
Sachbearbeitung	Herr Fischer
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-252
Fax	09521/27-101
E-Mail	bauamt@hassberge.de
Datum	22.04.2020

Baurecht;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III" mit 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II";
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.03.2020 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

1. Baurecht

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Das beabsichtigte Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (siehe Ziff. 13 der Begründung) ist daher zeitnah durchzuführen.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

2. Immissionsschutz

Die Stadt Königsberg i. Bay. plant die Erweiterung der vorhandenen Photovoltaik-Freiflächenanlage mit entsprechender 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“. Dieser soll sich nördlich auf die Flur-Nr.: 629 und südlich auf die Fl.Nrn. 627/3 und 627/4 vom bestehenden Photovoltaikpark (Fl.Nrn. 628, 627, 627/1 und 627/2) vergrößern. Damit rückt das Vorhaben näher an das Wohnhaus in Hellingen „Prappacher Weg 1 und 3“ heran. Es wird davon ausgegangen, dass dies die nächstgelegene schutzwürdige Bebauung ist.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht können in ungünstigen Einzelfällen gewisse Beeinträchtigungen der Umgebung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kam es in der Vergangenheit in wenigen Einzelfällen zu Problemen mit Blendeffekten.

Erfahrungsgemäß werden solche Anlagen allerdings gut eingegrünt, sodass dann wohl Blendgefahren sowohl auf der Straße als auch für die nächstgelegenen Wohnhäuser ausgeschlossen sein sollten. Zudem ist aus dem Lageplan zu entnehmen, dass der Standort weiterhin weit im Außenbereich liegt – wohl mehr als 400 m. Insofern bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Hinsichtlich der Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen wird auf die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen hingewiesen (Stand: Oktober 2012). Im Anhang 2 werden die Empfehlungen für Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgeführt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kajtazovic, Tel: 09521/27-212.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Unter Punkt B, 2.6 des Umweltberichts zum Bebauungsplan ist erläutert, dass aufgrund der vorgesehenen Randeingrünung eine Blendgefahr sowohl auf der Straße als auch für die nächstgelegenen Wohnhäuser (Hellingen, Prappacher Weg) ausgeschlossen werden können.

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass durch die geplante Randeingrünung die Blendgefahr ausgeschlossen werden kann.

3. Wasserrecht

Es besteht grundsätzlich Einverständnis.

Grundsätzlich richten sich die Anforderungen an die Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der AwSV mit der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS). Diese Regelwerke sind eigenverantwortlich zu beachten.

Werden flüssigkeitsgekühlte Trafos aufgestellt, müssen die Aufstellungsräume als Auffangwanne ausgebildet werden. Diese Auffangwannen sind als medienbeständige und dichte Wannen auszubilden. Die Auffangwanne muss 10 % der Gesamtanlage bzw. das maximale Volumen des Kühllöls des Trafos aufnehmen können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Stecher, Tel. 09521/27-337.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausführungen berücksichtigt.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

4. Naturschutz

Die Planung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich vorabgestimmt.
Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen sollten in den Bebauungsplan eingearbeitet werden:

- Für die Gehölzpflanzungen sollte autochthones Pflanzmaterial festgesetzt werden.
- Statt der nicht standortheimischen *Salix daphnoides* sollte *Salix caprea* in der Pflanzliste eingesetzt werden.
- Es ist mehrfach von einer Ausgleichsflächengröße von 10,89 ha die Rede. Dies sollte um eine Kommastelle auf 1,089 ha korrigiert werden.
- Punkt 7.4. der textlichen Festsetzungen ist wie folgt zu korrigieren: „Die Ausgleichsflächen und Eingrünungen sind, soweit nicht nach Naturschutzrecht geschützt sind, auf Dauer des Eingriffs, d. h. bis zum Rückbau der Anlage zu pflegen und zu erhalten.“

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lauer, Tel. 09521/27-223.

Abwägungsvorschlag:

Die vorgebrachten Anmerkungen werden berücksichtigt und in die textlichen Festsetzungen der Grünordnung des Bebauungsplans eingearbeitet.

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass mit den oben genannten Anpassungen den naturschutzfachlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wird.

5. Abfallrecht

Mit den Bauleitplanverfahren besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis. Auf eine evtl. vorhandene bzw. nicht bekannte Altlastenproblematik wurde bereits eingegangen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Oppelt, Tel. 09521/27-247.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

6. Kreisbrandrat

Seitens des Brandschutzes sollten zu den vorliegenden Unterlagen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a) Die Löschwasserversorgung (siehe W405) in der erforderlichen Menge (Grundschutz) ist durch die Gemeinde sicher zu stellen.
- b) Bedingt durch die Besonderheit des Objektes ist es erforderlich, dass ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt wird. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in dreifacher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben, eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf.-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
- c) Die Zufahrt und der Zugang zum Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.
- d) Feuerwehrbegehung – Einweisung:
Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mindestens sechs Wochen vorab abzustimmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dressel, Tel. 09521/27-193.

Abwägungsvorschlag:

Der § 9 BauGB bietet nicht die rechtliche Grundlage, Festsetzungen dieser Art in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Die Erstellung des Feuerwehrplans wird vom Verfahrensträger in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat vor Inbetriebnahme der Anlage durchgeführt.

Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Flurwege Flur Nr. 528 und 574 gewährleistet.

Die Erforderlichkeit einer Feuerwehrbegehung wie unter Punkt d.) aufgeführt, wird dem Verfahrensträger zur Kenntnis gebracht.

7. Gesundheitsamt

Aufgrund des Corona-Virus wurde keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist abgegeben.

Bitte setzen Sie sich direkt mit Frau Lang (Tel. 09521/27-405) oder Herrn Leitschuh (Tel. 09521/27-421) in Verbindung.

Abwägungsvorschlag:

Es ist keine beschlussmäßige Behandlung erforderlich.

Stadt Königsberg, ST Hellingen

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen III“
mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Hellingen II“

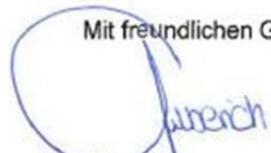
8. Denkmalschutz

Es bestehen keine Einwände.

9. Kreisbaumeister

Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Filberich
Regierungsrat

Abwägungsvorschlag:

Es ist keine beschlussmäßige Behandlung erforderlich.